

# Satzung des Vereins „Quickborn hilft e.V.“



## Präambel

Der Verein „Quickborn hilft e.V.“ geht aus der am 13.1.2005 gegründeten gleichnamigen Bürgerinitiative „Quickborn hilft“ hervor.

## § 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Quickborn hilft e.V. und wird im nachstehenden Text mit Verein bezeichnet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Quickborn.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde am 6.12.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen unter der Nr. VR 1576PI.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 61 AO).
- 2) Zweck des Vereins ist
  1. die Förderung der Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit in der ganzen Welt und
  2. Unterstützung persönlich hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im In- und Ausland, die sich aufgrund aktueller Ereignisse in einer Notlage befinden.
- 3) Der Verein erreicht seine Ziele, insbesondere durch:
  - a) Sammeln von Spenden und Einziehen von Beiträgen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die oben genannten Zwecke verwenden.
  - b) Information der Öffentlichkeit  
Der Verein will durch seine Arbeit die Bevölkerung auf die Hilfsbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in aller Welt aufmerksam machen.
  - c) Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
  - d) Finanzielle Unterstützung von Personen in Fällen, in denen sie unverschuldet in eine Notlage geraten sind und diese Notlage nicht mit eigenen

Mitteln bewältigen können, noch das soziale Netz diese Personen trägt oder ausreichend trägt.  
e) Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen oder anstreben.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

## § 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins für Zwecke des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht in Textform.
- 4) Die Themen der Tagesordnung sind numerisch aufzuführen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Einberufung.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/in.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. (Ergebnisprotokoll)
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, sowie die Mitglieder weiterer Vereinsorgane. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt; sie kann auf Antrag auch offen durch Handaufheben durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch

einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) Den Zweck und die Aufgaben des Vereins
- b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Verwendung von Mitteln im Sinne des Vereinszwecks, wenn die Förderung der Einzelmaßnahme voraussichtlich einen Betrag von € 1.000,- übersteigt
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

### **§ 13 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

### **§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der erste Vorsitzende des Vorstands
  - der stellvertr. Vorsitzende des Vorstands
  - der Schatzmeister des Vorstandes
  - der Schriftführer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.

2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

### **§ 15 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstands werden in Textform schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer/Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fördergesellschaften von Förderverein des Lions Club Quickborn und Rotary-Hilfe des Rotary-Club Quickborn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden haben.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 17 In-Kraft-treten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.1.11 beschlossen worden und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister am 21.9.2011 in Kraft getreten

Quickborn, den 30.01.2011

**Siehe auch Merkblatt Datenschutz.**

# Merkblatt Datenschutz



**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung sowie die Vereinsordnungen einschließlich der Beitragsordnung sowie die jeweils gültigen Beitragssätze ausdrücklich an.**

**Das nachfolgend abgedruckte „Merkblatt Datenschutz“ (Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.**

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebene(n) Telefonnummer(n) zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den Vereinsvorstand genutzt und auch an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden darf/dürfen. Ich bin damit einverstanden, dass meine o. g. E-Mail-Adresse (Pflichtangabe) ebenfalls zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden darf.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Datenverarbeitung der E-Mail-Adresse sowie in die Weitergabe der Telefonnummer(n) an andere Vereinsmitglieder jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

## **Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen**

Ich erteile meine ausdrückliche Einwilligung, dass Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person bei Veranstaltungen und zur Präsentation angefertigt und auf der Webseite des Vereins sowie in regionalen Presseergebnissen veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass auch ohne meine ausdrückliche Einwilligung Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt nicht für Minderjährige.

Mir ist bewusst, dass die Fotos und Videos von meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließende Nutzung und Veränderung.

## **Merkblatt Datenschutz**

(Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO)

1. Quickborn hilft e.V., Andreas Dehmel, a.dehmel1966@web.de, 0171/4069996 ]
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: [Andreas Dehmel, a.dehmel1966@web.de, 0171/4069996]
3. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten: Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses Berichterstattung (ggf. auch mit Fotos und Videos) über das Vereinsleben sowie Ereignisse des Vereins
4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:  
Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO):

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Pflichtangaben laut Aufnahmeantrag, außer E-Mail-Adresse) ist erforderlich, um unseren Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachkommen zu können: Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, holen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung ein (bei Aufnahme also die freiwillige Angabe, die Einwilligung zwecks Weitergabe der E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen).